

Weisung 201911003 vom 06.11.2019 – § 16e SGB II Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und § 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt – Anpassung der Weisungen zu den §§ 16e und 16i SGB II

Laufende Nummer: 201911003

Geschäftszeichen: AM 42 – II-1224.2 / II-1228 / II-8702 / II-3317 / II-3601

Gültig ab: 06.11.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen


Bezug:

- Geschäftsführerbrief zum Handlungsfeld Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Hilfebedürftigkeit vom 09. November 2018
- Weisung vom 23.01.2019 – Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung – § 16e SGB II Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und § 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt

Die Weisungen zu den neuen Regelinstrumenten § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wurden bis zum 30.06.2019 befristet. Sie wurden im 2. Quartal 2019 unter Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Regionaldirektionen und gemeinsamen Einrichtungen einem Praxischeck unterzogen und stehen nun in überarbeiteter Fassung zur Verfügung.

1. Ausgangssituation

Mit den neuen Instrumenten § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ stehen zusätzlich zu den Eingliederungszuschüssen nach §§ 88 ff. SGB III und dem Einstiegsgeld zur Aufnahme einer sv-pflichtigen



Beschäftigung nach § 16b SGB II neue Formen von Lohnkostenzuschüssen zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Den gemeinsamen Einrichtungen wurden zur Unterstützung einer rechtssicheren Umsetzung des Teilhabechancengesetzes Weisungen zu den §§ 16e und 16i SGB II, erläuternde Unterlagen (sog. „Erklärstücke“) sowie IT-gestützte Arbeitshilfen (Registerkarten) für die Förderentscheidung zur Verfügung gestellt.

Die Weisungen zu den §§ 16e und 16i SGB II wurden bis zum 30.06.2019 befristet und im 2. Quartal 2019 unter Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Regionaldirektionen und gemeinsamen Einrichtungen einem Praxischeck unterzogen. Die Regelungen der bislang geltenden Weisungen wurden fortgeschrieben und aktualisiert. Weisungsrelevante Inhalte der FAQ-Liste des BMAS zu § 16i SGB II zum Stand Juni 2019 sind dabei berücksichtigt.

2. Auftrag und Ziel

Mit den überarbeiteten Weisungen zu den §§ 16e und 16i SGB II erhalten die gemeinsamen Einrichtungen Regelungen zum Einsatz der Förderleistungen im SGB II. Im Rahmen einer lokalen Gesamtstrategie zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen sind die neuen Instrumente gezielt einzusetzen.

Zur Datenerfassung zu den §§ 16e und 16i SGB II nutzt die gemeinsame Einrichtung die IT-Fachverfahren COSACH und VerBIS gemäß § 50 Abs. 3 SGB II verbindlich. Die in COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA und die BA-interne Steuerung. Für ein rechtskonformes Verwaltungshandeln sollen die zentral bereitgestellten Vordrucke verwendet werden.

Zur jeweiligen Programmversion werden zu den Erfassungsmöglichkeiten zum Teilhabechancengesetz Versionsinformationen, Schulungsunterlagen und Hilfetexte direkt in COSACH zur Verfügung gestellt.

Weitere BK-Vordrucke werden bis Ende 2019 sukzessive bereitgestellt.

Auf der BA-Intranetseite zum Teilhabechancengesetz werden Verlinkungen zu den aktuellen COSACH-Informationen und den jeweils neu entwickelten BK-Vorlagen eingestellt.

Zur Unterstützung gesetzeskonformer Förderentscheidungen sowie der erforderlichen Dokumentation stehen in COSACH und im Intranet jeweils die Registerkarten „Förderung entscheiden“ zu den §§ 16e und 16i SGB II zur Verfügung. Damit werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage versetzt, alle gesetzlichen Voraussetzungen der

§§ 16e und 16i SGB II systematisch IT-gestützt zu prüfen und zu dokumentieren. Soweit Ermessen auszuüben ist oder unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen und zu dokumentieren sind, sind die dafür vorgesehenen Freitextfelder zur Begründung verpflichtend zu nutzen.

Es wird klargestellt, dass der Arbeitgeberanteil an der betrieblichen Altersvorsorge, zu deren Zahlung der Arbeitgeber verpflichtet ist, bei der Berechnung des Lohnkostenzuschusses nur berücksichtigt werden kann, wenn dieser Bestandteil des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts nach § 91 Absatz 1 SGB III ist, und die Entgeltbestandteile vier Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung übersteigen (§ 91 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IV). Bei bereits bewilligten Förderfällen, bei denen Entgeltbestandteile für die betriebliche Altersvorsorge berücksichtigt wurden, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass Vertrauensschutz besteht.

Zu § 16e SGB II und § 16i SGB II stehen im Intranet auch jeweils erläuternde Unterlagen zur Verfügung (sog. „Erklärstücke“), die ausführliche Erklärungen, Hinweise und Empfehlungen für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Instrumente sowie die gesetzlichen Regelungen und die Weisungen enthalten. Diese Unterlagen werden bis Ende 2019 aktualisiert und in einer adressatengerechten Form und Struktur bereitgestellt.

Als Anlagen sind die Weisungen und die Registerkarten zur Förderentscheidung zu §§ 16e und 16i SGB II beigefügt.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen sowie die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen gewährleisten durch geeignete, qualitätssichernde Maßnahmen die rechtssichere Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II. Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) sind zu beteiligen.

Die Führungskräfte der gemeinsamen Einrichtung entscheiden über den Einsatz des BA-Personals für die Durchführung der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung, unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelungen in den Weisungen zu §§ 16e und 16i SGB II.

4. Info

entfällt



5. Haushalt

Um das Vorhaben der Bundesregierung, den Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit durch einen ganzheitlichen Ansatz voranzutreiben und im Zusammenhang mit dem Teilhabechancengesetz stockt der Bund die Mittel bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit um vier Milliarden Euro bis zum Jahr 2022 auf.

Darüber hinaus schafft der Bund für Förderungen nach § 16i SGB II die Voraussetzungen für den Passiv-Aktiv-Transfer. Damit können Bundesmittel, die für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorgesehen sind und die durch Förderungen nach dem neuen Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingespart werden, zusätzlich zur Finanzierung der Förderungen nach dem neuen Instrument herangezogen werden. Auf die im BfdH-Extranet und die im GF-Extranet eingestellten Unterlagen wird verwiesen.

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift